

Vorlage

Der öffentlich-rechtliche Programmauftrag

Der Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird im Medienstaatsvertrag folgendermaßen definiert: Die Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten „der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.“ Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes spitzt diesen Auftrag der medialen Grundversorgung als wesentliches Rechtfertigungsargument dafür zu, dass für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Gebühren erhoben werden dürfen: „In der Gewährleistung der Grundversorgung für alle finden der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine besondere Eigenart, namentlich die Finanzierung durch Gebühren, ihre Rechtfertigung.“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.1986).

In einem weiteren Urteil weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass bei der medialen Grundversorgung der Bevölkerung die Vielfalt der bestehenden Meinungen „in möglicher Breite und Vollständigkeit“ zum Ausdruck kommen muss. Es fügt hinzu, dass privatwirtschaftliche Medienanbieter nicht in der Lage seien, diese Vielfalt zu gewährleisten: „Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt jedoch nicht automatisch dazu, dass für die Unternehmen publizistische Ziele im Vordergrund stehen oder dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. (...) Bei einer Steuerung des Verhaltens der Rundfunkveranstalter allein über den Markt (ist) das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt gefährdet.“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.09.2007).

Hieraus wird deutlich, dass der öffentlich-rechtliche Programmauftrag darin besteht, eine möglichst vielfältige Grundversorgung mit Angeboten von Bildung, Information, Unterhaltung bis hin zur Kultur sicherzustellen. Es gibt sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, inwiefern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diesen Auftrag erfüllen. Mit der Einführung des privaten Rundfunks in den 1980er Jahren ist eine neue Situation entstanden: Das öffentlich-rechtliche Programm steht seitdem in Konkurrenz zu dem der privaten Anbieter. Im Kampf um Einschaltquoten muss es sich gegenüber den Programmen der kommerziellen Sender behaupten, was nach Ansicht von Kritikern zur Folge habe, dass die Angebote der öffentlich-rechtlichen immer mehr den Programmen der privaten Sender ähnelten. Die Orientierung an hohen Einschaltquoten habe dazu geführt, dass der öffentlich-rechtliche Programmauftrag immer weniger erfüllt werden würde.

Dies ist allerdings die Sicht der Kritiker. Es gibt auch andere Stimmen, welche die Qualität bspw. der Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender betonen. Generell ist allerdings eine Bewertung schwierig, da es keine eindeutigen Qualitätskriterien gibt und diese nicht selten von sehr individuellen Betrachtungsweisen abhängen.

Vorlage

Medienstaatsvertrag

Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 26 Auftrag

- (1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

- (2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Quelle:

Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU)2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1). In Kraft seit 7. November 2020.